

---

# Geräteausgabeverordnung

Stand 01/15

- **Allgemeines:**

Die Geräteausgabeverordnung des TCAB regelt die Ausgabe, Rücknahme und bestimmungsgemäße Handlung der clubeigenen Ausrüstungsgegenstände.

Sie wird vom Clubvorstand herausgegeben und ist für alle Clubmitglieder verbindlich.

- **Definition:**

- Zu den clubeigenen Geräten zählen alle Gerätschaften, die sich im Besitz und Verantwortungsbereich des TCAB befinden.
- Dazu zählen auch die Gerätschaften, die nicht unmittelbar zum Schnorcheln oder Tauchen benötigt werden, wie z.B. Gerätschaften für einen Tauchparcours, Ringe oder ähnliche Gegenstände zum Antauchen, Schwimmbretter bzw. -hilfen, sowie der O<sub>2</sub>-Koffer.

- **Einsatzzweck:**

Die clubeigenen Gerätschaften dürfen nur zur Nutzung in folgenden Fällen ausgegeben werden:

- zur Durchführung des offiziellen Schwimmbadtrainings
- zur Teilnahme an offiziellen Clubveranstaltungen
- zu sonstigen Ausbildungszwecken im Rahmen der Clubaktivitäten

- **Ausgabeberechtigte:**

Ausgabeberechtigt sind folgende Personen:

- der Gerätewart sowie sein Stellvertreter
- der aufsichtsführende Tauchlehrer bzw. Übungsleiter während des offiziellen Schwimmbadtrainings
- die Vorstandsmitglieder
- vom Vorstand delegierte Personen

- **Empfangsberechtigte**

- Die clubeigenen Gerätschaften dürfen nur an Mitglieder des TCAB ausgegeben werden
- Der Ausleihende muss eine gültige Tauchsportärztliche Untersuchung sowie einen gültigen Versicherungsschutz (bezahlter Clubbeitrag) besitzen. Dieses hat er bei Empfangnahme der Geräte durch seine Unterschrift auf der Geräteausgabepalette zu bestätigen.

Ausnahme: Die Unterschrift für die Ausgabe der Geräte während des offiziellen Schwimmbadtrainings, zum Zwecke der Teilnahme an diesem Training, entfällt.

---

## Geräteausgabeverordnung

Stand 01/15

- **Nutzungsrahmen:**

- Der Ausleihende darf die ihm vom Club zur Verfügung gestellten Gerätschaften ausschließlich im Rahmen der unter „Einsatzzweck“ definierten Aktivitäten benutzen.
- Der Nutzungszweck ist dem Ausgebenden beim Empfang der Geräte anzugeben.
- Die Weitergabe an andere Personen (Mitglieder oder Clubfremde) ist untersagt. Ausnahme: Empfang des Gerätes als Erziehungsberechtigter zur Nutzung durch seine Kinder (Kinder müssen im Rahmen einer Familienmitgliedschaft bzw. als Einzelmitglied dem Club angehören).
- Die ausgeliehenen Gerätschaften sind unaufgefordert, möglichst kurzfristig nach Abschluss der Clubaktivitäten an den Gerätewart oder seinen Vertreter zurückzugeben. Die maximale Ausleihfrist beträgt zwei Wochen. Abweichungen hiervon sind mit dem Vorstand abzustimmen und durch diesen genehmigen zu lassen.

- **Gerätezustand**

- Der Ausleihende hat beim Empfang der Gerätschaften diese unmittelbar, seinen Möglichkeiten entsprechend, auf Vollständigkeit, Einsatzfähigkeit und einwandfreien Zustand hin zu untersuchen.
- Beschädigungen sowie sonstige Mängel sind dem Ausgabeberechtigten sofort mitzuteilen.
- Der Zustand der Geräte darf nicht durch Umbauen von Teilen des Gerätes verändert werden.
- Wartungen bzw. Reparaturen an den clubeigenen Gerätschaften dürfen nur durch den Gerätewart des Clubs veranlasst werden.
- Sollte ein Gerät während seiner bestimmungsgemäßen Benutzung beschädigt oder in seiner Funktion schadhaft werden, so ist dieses unmittelbar außer Betrieb zu setzen und den Gerätewart bei der Rückgabe sofort darüber zu informieren.
- Nach Nutzung der Geräte sind diese entsprechend zu reinigen. Von besonderer Bedeutung ist das Ausspülen der Gerätschaften mit Süßwasser nach vorherigem Einsatz im Salzwasser.
- Tarierhilfen sind in mäßig aufgeblasenem Zustand zu trocknen und aufzubewahren.
- Eine Trocknung der Gerätschaften in der prallen Sonne ist zu vermeiden.
- Es ist darauf zu achten, dass die Gerätschaften nicht mit Sonnenschutzmitteln oder anderen Stoffen, die für das Material schädlich sind in Berührung kommen.
- Der Restdruck in den Tauchflaschen darf einen Druck von 20 bar nicht unterschreiten.
- Beschädigte Gerätschaften werden zu Lasten des Ausleihenden repariert bzw. ersetzt. Das gilt auch bei Verlust der Geräte. Ausgenommen davon sind Beschädigungen durch den altersbedingten Verschleiß der Geräte im bestimmungsgemäßen Betrieb.



---

## Geräteausgabeverordnung

Stand 01/15

- **Gebühren**
  - Für die Ausleihung der Gerätschaften, im Rahmen der vorstehend genannten Bedingungen, werden vom Club keine Gebühren erhoben.
  
- **Dokumentation**
  - Die Ausgabe von clubeigenen Geräten ist vom jeweiligen Ausgabeberechtigten durch Eintrag in die Geräteausgabeliste zu dokumentieren.
  - Er hat dafür Sorge zu tragen, dass der Ausleihende beim Empfang der Geräte die vorstehenden Rahmenbedingungen für das Ausleihen der Geräte zur Kenntnis nimmt und durch seine Unterschrift die Einhaltung dieser Bedingungen bestätigt.